

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und nach § 19 Absatz 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup vom 16.05.2022, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 16.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit
§ 7	Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit
§ 8	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.05.2022 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühren).

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Gebühr wird grundstücksbezogen erhoben und lastet im Sinne des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) als dingliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Die Gemeinde erhebt die Benutzungsgebühren, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- oder Umbau einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung zur zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Zinsen.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt. Je 10 Quadratmeter sind eine Maßstabseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die überbaute und befestigte Grundstücksfläche besteht aus der vollständig versiegelten (Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Plattensteine), der stark versiegelten (Pflastersteine, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster) und der wenig versiegelten Fläche (Kies, Schotter, Schotterrasen, rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer). Die vollständig versiegelte Fläche wird in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0), die stark versiegelte Fläche wird im mittleren Umfang (Vervielfältiger 0,6) und die wenig versiegelten Flächen im kleinen Umfang (Vervielfältiger 0,3) berücksichtigt.
- (3) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebüh-

rensatzung) der Schmutzwassermenge bei der Jahresabrechnung zuzurechnen. Als Ausgleich für das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Absatz 1 ermittelten Flächen mit 1,5 Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 1,0 Kubikmeter in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswassermenge des Vorjahres.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Absatz 1 mitzuteilen. Die Berechnungsgrundlagen nach Absatz 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ableiten, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Maßstabseinheit (§ 3 Absatz 1)

- a) für die Grundstücke im Gebiet der „Niederschlagswasseranlage Süderbrarup“ (§ 1 Absatz 4) Anlage 4 Abwasserbeseitigungssatzung) 4,60 €.
- b) für die Grundstücke im Gebiet der „Niederschlagswasseranlage Groß Brebel“ (§ 1 Absatz 4) Anlage 5 Abwasserbeseitigungssatzung) 0,50 €.
- c) für die Grundstücke im Gebiet der „Niederschlagswasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ (§ 1 Absatz 4) Anlage 6 Abwasserbeseitigungssatzung) 1,50 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von dem

Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für die Abschlagszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 in gleichen Teilbeträgen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwaltung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 4 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

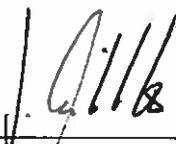
Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup vom 19.02.2013, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 07.12.2015.
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 05.12.2002, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 11.12.2006, der Gemeinde Brebel.

Süderbrarup, den 17.05.2022





Bürgermeister

Aushang am/Internet: 17.05.2022

Abzunehmen am/Internet: 25.05.2022

